

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Wera Werk s.r.o., wirksam ab dem 01. 01. 2014

1. Geltung

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Bestellungen, und zwar für unsere zukünftigen Bestellungen bei unseren Vertragspartnern auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden und / oder wenn ihre Änderung dem Verkäufer nicht angeündigt wird.

2. Vertragsabschluss

Unsere sämtlichen Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind, inklusive des Verzichtes auf das Recht auf schriftliche Form. Soweit unser Personal mündliche Nebenabreden trifft oder Zusicherungen abgibt, bedürfen diese stets unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bestimmungen der Geschäftsbedingungen des Verkäufers, auch wenn sie unwesentlich abweichend sind.

3. Änderungen des Liefergegenstandes

Soweit es für unseren Vertragspartner zumutbar ist, können wir Änderungen des Vertragsgegenstandes (nachfolgend nur „Ware“) oder zu erbringender Leistungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen solcher Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind von den Vertragsparteien einvernehmlich im Voraus zu regeln.

4. Preise

Alle Preise sind Festpreise.

Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen wird, gilt im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung der Warenpreis unseres Vertragspartners gem. einer Preisliste oder Unterlagen, die uns in den letzten 12 Monaten vor der Bestellung übergeben wurden. Ist uns eine solche Preisliste in den letzten 12 Monaten nicht gegeben worden, gilt im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung der von unserem Vertragspartner zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis. In allen übrigen Fällen gilt der Preis, zu dem die Ware unter ähnlichen Vertragsbedingungen gemäß der Bestimmung § 2085 Abs. 2 BGB üblich verkauft wird, als vereinbart.

Sind Listenpreise vereinbart, kann unser Vertragspartner uns nur die Preise gem. der uns zuletzt bekannt gegebenen Preisliste berechnen, es sei denn, er hat uns spätestens bei unserer Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf eine Preisänderung hingewiesen.

Ist nichts anderes vereinbart, schließt der Preis sämtliche Nebenkosten jedweder Art ein, insbesondere die Frachtkosten für die Lieferung frei Haus, für Transportversicherung und Verpackung.

Bei Auslandsbestellungen ist uns zu dem vereinbarten Preis verzollte Ware zu liefern.

Preis Anpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sowie Vereinbarung eines Preises gemäß der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste sind ausgeschlossen.

5. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung gesondert per Post, bzw. elektronisch zu übersenden, sofern dies gemäß Rechtsvorschriften zulässig ist. Sie müssen mit unserem Geschäftszeichen und unserer Bestellnummer versehen sein und den Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können wir zur Vervollständigung an unseren Vertragspartner zurücksenden. Bis zum Zeitpunkt der Zustellung einer ordnungsmäßigen Rechnung läuft keine Zahlungsfrist.

Die Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Eingang einer vollständigen Rechnung abzüglich 2 % Skonto fällig, Zahlungen innerhalb von 21 Tagen erfolgen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist uns auch dann gestattet, wenn wir aufrechnen oder berechnete Nachlässe verrechnen oder Zurückbehaltungen vornehmen.

Wir sind berechtigt, alle Zahlungen nach unserer Wahl bar durch Anbieter von Zahlungsdienstleistungen, per Scheck oder Wechsel zu leisten. Anfallende Kosten des internationalen Geldverkehrs gehen zu Lasten unseres Vertragspartners, ausser der Gebühren unserer Bank (SHA).

Als Zahlungstag gilt der Tag der Abbuchung der Geldmittel vom Konto unseres Anbieters von Zahlungsdienstleistungen. Bei Verzug mit der Kaufpreiszahlung steht den Verkäufern der Anspruch auf Verzugszinsen gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften zu. Unser Vertragspartner hat keinen Anspruch auf den die Verzugszinsen überschreitenden Schadenersatz. Sämtliche Kursrisiken trägt der Verkäufer.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

Die Schadensgefahr an der Ware geht in jedem Fall erst bei der Abnahme der Waren und Leistungen in unserem Betrieb oder in der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

Die Versanddispositionen sind uns spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen. In den Warenversandanzeigen und Paketanschriften müssen unsere Versandanschrift und unsere Bestellnummer angegeben sein.

Jeder Lieferung muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter Lieferschein beigelegt sein, der die von uns benannten Angaben vollständig enthalten muss. Es handelt sich dabei um folgende Angaben: Bestell-Nr. + Datum, Bestell-Position-Nr. bei jeder Lieferposition, Bestell-Code-Nr. + Artikelzeichnung bei jeder Lieferposition, Kostenstelle, Projekt-Nr. (wenn vorhanden), Empfängername sowie um den Hinweis bzgl. der Liefermenge bei jeder Lieferposition, ob es sich um eine Teillieferung = T, Auslieferung = G oder um eine Ersatzlieferung = E handelt. Die benötigten Angaben auf den Lieferscheinen können durch uns durch schriftliches Anzeigen jeder Zeit einseitig geändert werden und werden mit der Änderungsanzeige Vertragsbestandteil. Fehlt ein solcher Lieferschein oder enthält ein solcher die vorgegebenen Angaben nicht oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zurückzusenden oder unter Berechnung des entstandenen Mehraufwandes entgegenzunehmen.

7. Lieferfristen und -termine

Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Der Käufer behält sich das Recht vor, eine vorzeitige Lieferung von Waren oder Leistungen abzuweisen. Die Lieferfristen gelten ab dem Datum unseres Bestellschreibens. Liefertag ist der Tag des Wareneinganges bei uns oder in der von uns bezeichneten Empfangsstelle, bei Leistungen der Tag der Abnahme.

Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, die Gefahr eines Lieferverzugs, so sind wir unverzüglich unter Angabe der

Gründe und der voraussichtlichen Verzugsdauer schriftlich zu unterrichten.

Gerät unser Vertragspartner in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, höchstens jedoch 10 % des Lieferwertes. Das Recht auf Geldendmachung eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleibt davon unberührt. Im Falle des Lieferverzuges unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, einen Ersatzkauf von Waren vorzunehmen, um die Unterbrechung der eigenen Produktion zu vermeiden. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, uns die Differenz zwischen dem im Art. 4 vereinbarten Preis und dem Warenpreis beim Ersatzkauf zu ersetzen.

Unserem Vertragspartner steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als von uns deklariert.

8. Warenabnahme und Mängelrügen

Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, insbesondere kleinere Zulieferteile, werden von uns im statistischen Stichprobenverfahren untersucht. Der Lieferant erkennt an, dass wir damit unserer Untersuchungspflicht gemäß § 1965 BGB genügen, die Waren sofort nach dem Eingang zu kontrollieren. Ergeben sich bei Stichproben dieser Art mangelhafte Waren, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die gesamte Warenlieferung ohne weitere Untersuchungen zurückzuweisen, oder eine weitere Untersuchung durchzuführen, für welche der Vertragspartner sämtliche Kosten trägt.

Nur offenkundige und ohne Untersuchung einfach feststellbare Mängel, sowie Mehr- und Minderleistungen haben wir gegenüber unserem Vertragspartner ohne unnötigen Aufschub anzuzeigen; im Übrigen werden die Bestimmungen § 2112 BGB nicht angewendet.

Soweit Ware nicht an uns, sondern vereinbarungsgemäß vom Vertragspartner direkt an einen von uns benannten Verarbeiter oder an unseren Kunden ausgeliefert wird, sind wir verpflichtet, die Ware erst dann zu kontrollieren, sobald sie bei uns eingeht und offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel, sowie Mehr- oder Minderleistungen unverzüglich anzuzeigen.

9. Qualität, Dokumentation und Qualitätsgarantie

Unser Vertragspartner haftet dafür, dass die Ware oder Leistung während der vereinbarten Garantierfrist den anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie den einschlägigen technischen Normen und den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften über die technischen Warenerfordernisse entspricht. Er versichert, dass sie auch den sich aus der vorgesehenen Zweckbestimmung ergebenden Anforderungen entspricht, wobei die Zweckbestimmung die Produktion der manuellen Spannwerkzeuge ist. Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und / oder Datenblätter der Ware zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe, sowie die Angaben in den Datenblättern oder in Werkszeugnissen gelten als maßgebend für die Qualitätsbestimmung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen Zertifikate und Konformitätserklärungen zu übergeben, die bestätigen, dass die Ware den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften entspricht.

Die Garantierfrist beträgt für die Lieferung von beweglichen Sachen ein Jahr, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine längere Frist ergibt.

Die Garantierfrist für die Lieferung beweglicher Sachen beträgt zwei Jahre, wenn die Ware nicht zur sofortigen Verarbeitung bestimmt, sondern als Lagerware zum Zweck der Bevorratung vorgesehen und dies dem Lieferanten bekannt ist;

– für versteckte Warenmängel, die durch eine übliche Wareneingangskontrolle gewöhnlich nicht festgestellt werden können und sich dadurch erst infolge von Reklamationen der Verwender ergeben;

– bei der Lieferung von Maschinen, Instrumenten, Geräten und Anlagen, deren Mängelfreiheit erst nach einem längeren bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt werden kann;

– wenn Mängel per Mängelrüge angezeigt wurden, aber die Ware unter Vorbehalt entgegengenommen wurde, weil zum Zeitpunkt der Entgegennahme noch keine exakte Aussage über Folgefehler / Beeinträchtigungen getätigt werden kann. Für Folgeschäden, welche nachträglich von der Fa. Wera Werk s.r.o. angezeigt werden, haftet der Vertragspartner.

Über unsere gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus haben wir bei Kauf- und Werkverträgen das Recht, unseren Vertragspartner zu einer Nachbesserung mangelhafter Ware oder Werkes binnen angemessener Frist aufzufordern mit der Maßgabe, dass uns nach fruchtlosem Ablauf der Frist neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen das Recht zusteht, die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von unserem Vertragspartner die Erstattung der für die Mangelbeseitigung aufgewendeten Kosten einschließlich Ersatz der Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Dadurch werden sonstige Ansprüche des Käufers aus der Warenmängel- oder Schadenhaftung nicht berührt. Die Garantierfrist für nachbesserte sowie ersatzweise gelieferte Gegenstände beträgt entsprechend den obigen Bestimmungen wiederum ein Jahr bzw. zwei Jahre.

10. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen oder anderen Rechten gegenüber unserer Gesellschaft ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

11. Produzentenhaftung

Werden wir von unseren Kunden oder Dritten wegen Mängelhaftung für die uns vom Vertragspartner gelieferten Waren oder Leistungen, oder wegen Ersatzleistung für den verursachten Nachteil oder Schaden aus Produktmangel in Anspruch genommen, so verspricht unser Vertragspartner, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, sowie sämtliche in dieser Weise entstandene Kosten für uns zu bezahlen.

Unter diesen Voraussetzungen hat er uns auch die Kosten der Rechtsstreitigkeiten zu bezahlen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden.

Unser Vertragspartner ist auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit sich die Notwendigkeit dieser Rückrufaktion aus Risiken, Mängeln oder Schäden des Produktes

ergibt, für die unser Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Ersatz des durch Produktmangel verursachten Schadens verantwortlich ist.

Über Inhalt und Umfang von uns beabsichtigter Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, sofern wir für die Fehler oder Mängel des Produktes infolge eines Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit verantwortlich sind.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung für den Schaden oder den Nachteil aus Produktmangel in dem Geschäftsumfang und den möglichen Risiken angemessener Höhe für die gesamte Dauer der Warengarantie abzuschließen und zu unterhalten.

12. Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen oder Fertigungsmittel, die wir zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Ein Einbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen, zu vervielfältigen oder für andere Zwecke als die Erfüllung des von uns erteilten Auftrages zu verwenden.

Dasselbe gilt für Zeichnungen oder Unterlagen, die unser Vertragspartner nach unseren Angaben anfertigt; wobei vereinbart ist, dass das Eigentum an diesen Unterlagen mit der Erstellung auf uns übergeht und die Unterlagen von unserem Vertragspartner für uns verwahrt werden.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen verpflichtet sich unser Vertragspartner, uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EUR zu zahlen. Uns evtl. zustehende Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleiben unberührt, jedoch wird die zu zahlende Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

13. Schutzrechte / Wahrung der aus geistigem Eigentum folgenden Rechte

Unser Vertragspartner erklärt, dass die von ihm herzustellende oder zu liefernde Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte aus dem gewerblichen oder einem anderen geistigen Eigentum verletzt (nachfolgend nur „gewerbliches Eigentum“). Unser Vertragspartner verpflichtet sich, uns bzw. unseren Abnehmern jeden Schaden zu ersetzen, der aus einer Verletzung eines Schutzrechtes durch die von ihm hergestellte oder gelieferte Ware entsteht, uns in einem Rechtsstreit, der wegen einer Verletzung von Schutzrechten gegen uns anhängig gemacht wird, beizutreten und uns von den Kosten eines solchen Rechtsstreites freizustellen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht, soweit unser Vertragspartner die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß und auch nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Liegt ein solcher Fall vor, verpflichten wir uns, unserem Vertragspartner jeden Schaden zu ersetzen, der aus einer Verletzung eines Schutzrechtes durch die von ihm hergestellte oder gelieferte Ware entsteht, ihn in jedem Rechtsstreit, der wegen einer Verletzung von Schutzrechten gegen ihn anhängig gemacht wird, beizutreten und ihn von den Kosten eines solchen Rechtsstreites freizustellen.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Unser Vertragspartner hat uns zu informieren, falls für die herzustellende oder zu liefernde Ware ein eigenes Patent oder Gebrauchsmusterschutzrecht besteht oder ein solches fremdes Recht in Anspruch genommen wird.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware unter Eigentumsvorbehalt, nach dem das Eigentum an der Ware erst bei ihrer vollständigen Bezahlung übergeht, zu liefern. Auch in einem solchen Falle sind wir berechtigt, über die Ware wie üblich zu verfügen.

15. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekanntgewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen, produktionsbezogenen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, ihre Geheimhaltung zu beachten und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Vereinbarungen verpflichten sich die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EUR zu zahlen. Uns evtl. zustehende Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleiben unberührt, jedoch wird die zu zahlende Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtszuständigkeit

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien ist die von uns angegebene Auslieferunganschrift, soweit nichts anderes festgelegt wird, Bystřice nad Pernštejnem oder ein anderer, von uns festgelegter Ort.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht des Käufers.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Tschechischen Republik geltenden materiellen Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des Abkommens der Vereinten Nationen über den Vertrag über den internationalen Warenkauf.

Wera Werk s.r.o.

Nadrazní 1403

CZ-593 01 Bystřice nad Pernštejnem

Ident.Nr. 60751983 USt-ID-Nr. CZ60751983

HR: Kreisgericht Brno, Abt.C, Einl.19332